

MAHAGONNY

mahagonny - Theater Kunst Kulturarbeit e.V.
Oldenburgallee 18; D-14052 Berlin
VR 6311 Nz

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Mahagonny - Theater Kunst Kulturarbeit Berlin" mit dem abgekürzten Zusatz "e.V." für "eingetragener Verein".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Berlin.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er verfolgt folgende Aufgaben und Ziele:
 - (a) kulturelle Darbietungen auf dem Gebiet des Theaters, des Films, der Musik, der Bildenden Kunst und Literatur zu fördern und zu veranstalten, sowie künstlerische Talente in Planung, Organisation und Ausführung ihrer Vorhaben durch Bereitstellung geeigneter Arbeits-,Darstellungs - oder Aufführungsbedingungen zu unterstützen, um ihnen so die Möglichkeit zu geben, künstlerisch öffentlich wirksam zuwerden.
 - (b) Lesungen, Seminare, Symposien und Diskussionen zu ästhetischen, künstlerischen und wissenschaftlichen Fragen öffentlich durchzuführen.
- (2) Zur Realisierung des Satzungszweckes ist eine enge Zusammenarbeit mit kulturellen Institutionen der öffentlichen Hand (wie z.B. Hochschulen, Bezirksämter, Kirchen, Gemeinden etc.) angestrebt. Die Arbeit des Vereins ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich unabhängig. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins keine Anteile vom Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.

Stimmberechtigtes Mitglied kann jede Person werden, welche die in der Satzung festgelegten Ziele und Aufgaben anerkennt und durch aktive Mitarbeit im Verein zu ihrer Verwirklichung beiträgt.

Passives Mitglied kann jede Person werden, die den Vereinszielen nahe steht und deren Verwirklichung durch ihre Beitragszahlungen ermöglichen hilft. Ein passives Mitglied ist nicht stimmberechtigt.

Juristische Personen haben als ihren Vertreter für die Mitgliederversammlung eine natürliche Person namentlich zu benennen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet.
- (3) Ein monatlicher Vereinsbeitrag ist zu entrichten; seine Mindesthöhe ist auf der Hauptversammlung festzulegen.
- (4) Die Rechte aus der Mitgliedschaft, insbesondere das Stimmrecht, sind nicht übertragbar.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch
 - (a) schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, frühestens nach einem Jahr Mitgliedschaft mit dreimonatiger Frist.
 - (b) Tod oder Auflösung des Mitglieds.
 - (c) Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied
 - (a) den Zielen und Aufgaben des Vereins im Sinne des § 2 dieser Satzung zuwiderhandelt,
 - (b) rückständige Mitgliedsbeiträge von mehr als drei Monaten trotz schriftlicher Aufforderung nicht zahlt,
 - (c) oder seinen sonstigen Verpflichtungen trotz Aufforderung nicht nachkommt.
- (3) Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme vor der Mitgliederversammlung zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit Mehrheitsbeschluß. Während des Ausschlussverfahrens, das vom Vorstand oder zwei Drittel aller Vereinsmitglieder beantragt werden muss, ruhen Mitgliedschaft und Funktion des Mitglieds.
- (4) Finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben von der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - (a) die Hauptversammlung
 - (b) der Vorstand
 - (c) die Mitgliederversammlung.

Alle Vereinsämter sind Ehrenämter. Falls die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer sowie gegebenenfalls weiteres Hilfspersonal angestellt werden. Für diese Tätigkeiten dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§ 6 Arbeitsform des Vereins

- (1) Der Vorstand beruft die Hauptversammlung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich ein; er hat sie einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangen. Innerhalb eines Geschäftsjahres findet mindestens eine Hauptversammlung statt. Das Geschäftsjahr endet mit dem zweiten Quartal des Kalenderjahres. Die Jahreshauptversammlung hat im letzten Monat des alten oder im ersten Monat des neuen Geschäftsjahres stattzufinden.

Zu den Aufgaben der Hauptversammlung gehören:

- (a) die Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Vereinsarbeit sowie die Verabschiedung des Jahresprogramms, das zur Verwirklichung des Vereinszweckes dient,
 - (b) die alljährliche Wahl von zwei Revisoren; die sofortige Wiederwahl eines Revisors ist unzulässig.
 - (c) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes sowie des Kassen und Revisionsberichtes,
 - (d) die Entlastung des Vorstandes,
 - (e) die Wahl eines neuen Vorstandes,
 - (f) Satzungsänderungen.
- (2) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unter Beibehaltung der Tagesordnung und der Ladungsfrist von 14 Tagen eine neue Hauptversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

- (3) Die Hauptversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Wahlen müssen geheim erfolgen. Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit. Eine beabsichtigte Satzungsänderung muss mit der Einladung allen Mitgliedern mitgeteilt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich einmal vierteljährlich statt und beschließt über die anfallenden Fragen der Vereinsarbeit. Insbesondere beschließt sie Vereinbarungen mit den einzelnen Mitgliedern über den Bereich ihrer Tätigkeit und dient der Absprache, Aufgabenverteilung und Absicherung der herzustellenden oder zu fördernden künstlerischen Produktionen. Gegen Beschlüsse von Mitgliederversammlungen, auf denen weniger als die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind, hat der Vorstand ein Vetorecht.
- (5) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, welcher gleichzeitig Stellvertreter des ersten Vorsitzenden ist, sowie dem Schatzmeister. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und sichert die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und Mitgliederversammlungen. Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, durch Arbeitsvorlagen und sonstige Vorschläge die Vereinsarbeit anzuleiten. Zur Beschlussfassung des Vorstandes bedarf es der Anwesenheit sämtlicher Vorstandsmitglieder. Eilbedürftige Entscheidungen können ohne Vorstandssitzung gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss fernmündlich zustimmen. Der Vorstand protokolliert mit Gegenzeichnung eines zweiten Vorstandsmitgliedes die Vorstandsbeschlüsse. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (6) Die Revisoren überprüfen mindestens zweimal im Jahr - unabhängig vom Vorstand - das Kassenbuch und erstellen ein Inhaltsverzeichnis, in dem alle größeren Sachwerte des Vereins aufzuführen sind.
- (7) Die Beschlüsse der Hauptversammlung, des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die Protokolle sind vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen und sind für alle Mitglieder zur Einsicht bereitzuhalten.

§ 7 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung mit der in § 6 festgelegten Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Sofern die Hauptversammlung keine besonderen Liquidatoren bestellt hat, wird die Liquidation des Vereins vom Vorstand durchgeführt.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung und Durchführung kultureller Darbietungen und Veranstaltungen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.